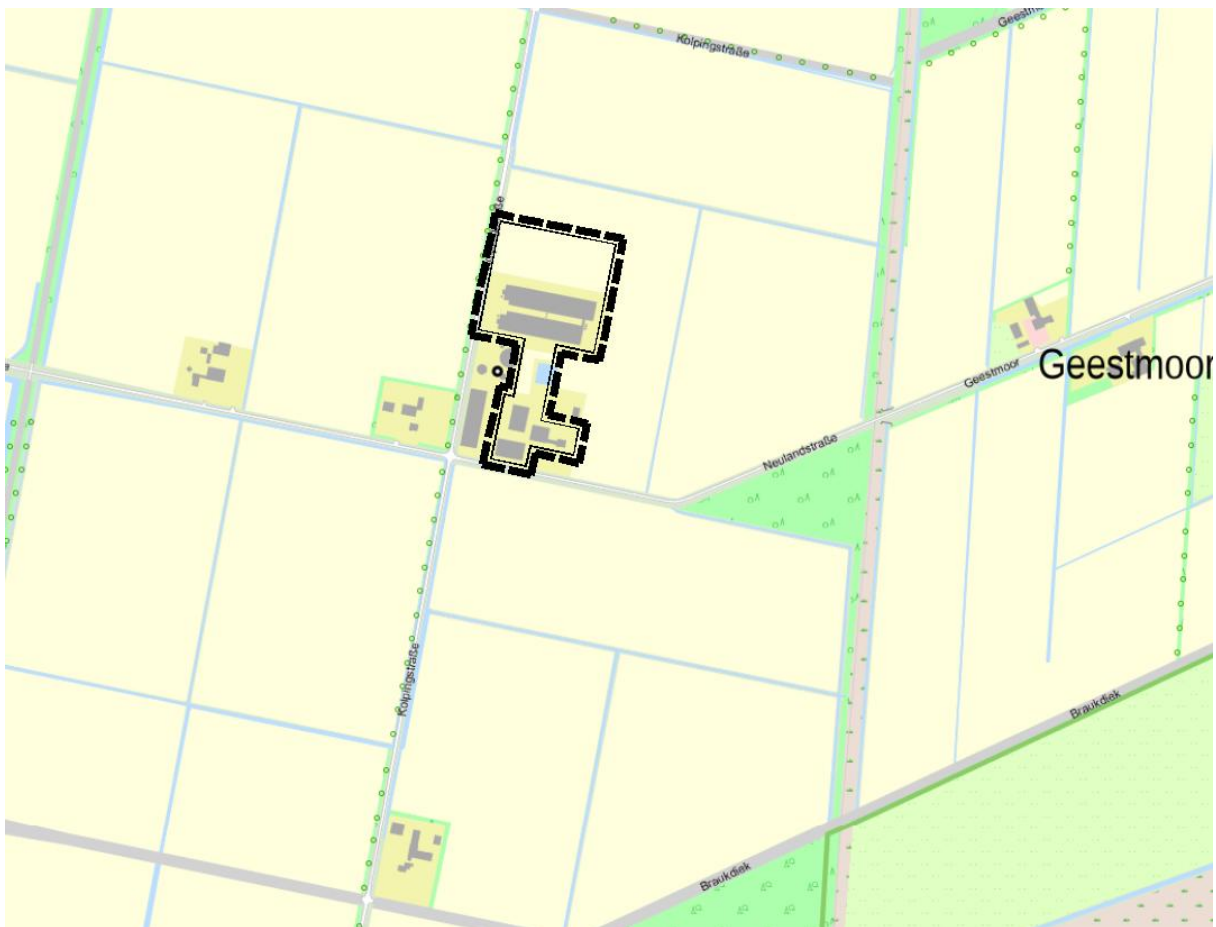

UMWELTBERICHT

ZUR

16. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 200 „SONDERGEBIET TIERHALTUNGSANLAGEN“

DER
GEMEINDE GEESTE

LANDKREIS EMSLAND



Übersichtskarte (unmaßstäblich, NLWKN 2025)

INHALTSVERZEICHNIS:

1	EINLEITUNG	5
1.A	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	5
1.a.1	Angaben zum Standort	5
1.a.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	5
1.a.3	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.B	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	7
1.b.1	Fachgesetze.....	7
1.b.2	Fachplanungen	7
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNahme, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)	9
2.A	BESTANDAUFNahme DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	9
2.a.1	Tiere	9
2.a.2	Pflanzen, Biotoptypen	10
2.a.3	Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)	11
2.a.4	Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	12
2.a.5	Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	14
2.a.6	Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	16
2.a.7	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	16
2.a.8	Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	17
2.a.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	17
2.a.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	18
2.a.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	19
2.a.12	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).....	19
2.a.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	20
2.a.14	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	20
2.a.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	20
2.a.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.B	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	21
2.b.1	Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt.....	27
2.b.2	Fläche und Boden	28
2.b.3	Wasser	29
2.b.4	Luft und Klima	31
2.b.5	Landschaft.....	33
2.b.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)	34
2.b.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	35
2.b.8	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	35
2.b.9	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	36
2.b.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	36
2.b.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	36
2.C	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT	

VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN.....	36
2.c.1 Tiere	36
2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation	37
2.c.3 Fläche und Boden	37
2.c.4 Wasser	38
2.c.5 Luft und Klima	38
2.c.6 Landschaft.....	38
2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	38
2.D ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL ..	39
2.E BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000- GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7J)	39
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)	39
3.A BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (ZIFF. 3A) ANLAGE 1 BAUGB).....	39
3.B BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	40
3.C ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	40
3.D REFERENZLISTE DER QUELLEN (ZIFF. 3D) ANLAGE 1 BAUGB)	41

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild vom Hofstandort (NLWKN 2024) und des Zuschnitts des Baufensters 77 nach der 4. Änderung (blau)	6
Abbildung 2: Luftbild vom Hofstandort (NLWKN 2024) und des zukünftigen Zuschnitts des Baufensters 77 (blau)	6
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich).....	8
Abbildung 4: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018 in %, unmaßstäblich (LBEG 2024).....	11
Abbildung 5: Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen, unmaßstäblich (LBEG 2024)	12
Abbildung 6: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2024).....	13
Abbildung 7: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2024).....	14
Abbildung 8: Grundwasserneubildung mGrowa22, 30-jähriges Mittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2024).....	15
Abbildung 9: Schutzgebiete im weiteren Betrachtungsraum (unmaßstäblich; NLWKN 2024).....	18
Abbildung 10: Ausschnitt aus der Anlage 4.3 „Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition“ (FIDES 2025).....	24
Abbildung 11: Ausschnitt aus der Anlage 5.2 „Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition“ (FIDES 2025)	25

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung	26
Tabelle 2: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	27
Tabelle 3: Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	28
Tabelle 4: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“.....	29
Tabelle 5: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“	32
Tabelle 6: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	33
Tabelle 7: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet	34

1 EINLEITUNG

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.a.1 Angaben zum Standort

Der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ ist am 15.02.2013 rechtskräftig geworden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden in diversen Gesprächen mit den betroffenen Landwirten, dem Landvolk und der Landwirtschaftskammer Baufenster erarbeitet, die eine Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigen sollten. Innerhalb dieser Baufenster können zukünftige Tierhaltungsanlagen der Landwirte umgesetzt werden. Ziel war es unter anderem, im gesamten Gemeindegebiet die größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe unter dem Aspekt der Existenzsicherung sowie der Planungssicherheit und Gleichbehandlung für die Betriebe zu gewährleisten. Zudem sollte eine vorbeugende Planung zur Unterbindung einer weiteren Zersiedelung der noch vorhandenen freien Landschaft erfolgen. Ein entsprechendes Baufenster wurde auch für den landwirtschaftlichen Betrieb „Kolpingstraße 47“ abgestimmt. Hierbei handelt es sich um das Baufenster Nr. 77. Dieses Baufenster wurde im Rahmen der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ bereits im Bereich der Hofstelle angepasst. Auf der Basis der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen wird nun der Bau weiterer Elterntierställe in Form einer nördlichen Erweiterung der landwirtschaftlichen Hofstelle angestrebt.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 16. Änderung liegt im Hinblick auf das zu erweiternde Baufenster 77 im Bereich „Geestmoor“, nordöstlich des Kreuzungsbereiches der Gemeindestraßen Neulandstraße und Kolpingstraße in der Gemarkung Groß Hesepe, Flur 17.

1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO zur Regelung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung (als überlagernde Festsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft). Im Zuge dieser Änderung wird lediglich die überbaubare Grundstücksfläche in Form einer Baugrenze gemäß § 23 BauNVO für Tierhaltungsanlagen über 10 GV den aktuellen Planungen entsprechend angepasst.

1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Um die zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes weiter zu gewährleisten bzw. um die im Rahmen der 4. Änderung vorbereitete bzw. mit dem Bau von zwei Elterntierställen begonnene Neuausrichtung des Betriebes nachhaltig weiterzuführen, soll das Baufenster 77 in Größe von bisher 22.942 m² neu zugeschnitten und für zwei weitere Ställe (Spiegelung der beiden bereits bestehenden Elterntierställe) im Bereich der Hofstelle nach Norden erweitert werden. Hierzu wird das bestehende Baufenster im südlichen Teilbereich zurückgenommen. Die Größe des Baufensters erhöht sich um ca. 12 % auf insgesamt 25.700 m². Die Rinderhaltung in dem noch bestehenden Baufenster wird komplett aufgegeben. (vgl. Abbildung 2).

Im Rahmen der 10. Änderung wurde festgesetzt, dass die Gültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 200, wie ursprünglich im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplanes bereits zugrunde gelegt, auch für Tierhaltungsanlagen gilt, die dem Anwendungsbereich der Nr. 1 von § 35 Abs. 1 BauGB nicht unterliegt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen

oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.



Abbildung 1: Luftbild vom Hofstandort (NLWKN 2024) und des Zuschnitts des Baufensters 77 nach der 4. Änderung (blau)



Abbildung 2: Luftbild vom Hofstandort (NLWKN 2024) und des zukünftigen Zuschnitts des Baufensters 77 (blau)

Konkret kann das Vorhaben wie folgt beschrieben werden. Der Bauherr beabsichtigt nördlich zweier bereits bestehender Stallanlagen mit einer Elterntierhaltung zwei weitere, weitgehend baugleiche Objekte zu errichten. Die Nebenanlagen bestehen im Wesentlichen aus der Erstellung einer Kotlagerhalle, Futtersilos, Behälter zur Lagerung der Reinigungswässer sowie einer abflusslosen Grube zur Lagerung der häuslichen Abwässer. Die Bestehende Eingrünung muss in diesem Zusammenhang in nördlicher Richtung erweitert werden. Die Erschließung soll über die Gemeindestraße "Kolpingstraße" erfolgen.

Um die zukünftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes weiter zu gewährleisten bzw. um die im Rahmen der 4. Änderung vorbereitete bzw. mit dem Bau von zwei Elterntierställen begonnene Neuausrichtung des Betriebes nachhaltig weiterzuführen, soll das Baufenster 77 in Größe von bisher 22.942 m² neu zugeschnitten und für zwei weitere Ställe (Spiegelung der beiden bereits bestehenden Elterntierställe) im Bereich der Hofstelle nach Norden erweitert werden. Hierzu wird das bestehende Baufenster im südlichen Teilbereich zurückgenommen. Die Größe des Baufensters erhöht sich um ca. 12 % auf insgesamt 25.700 m². Die Rinderhaltung in dem noch bestehenden Baufenster wird komplett aufgegeben. Aufgrund der Realisierung des Vorhabens im Bereich der Hofstelle, kann weiterhin auf die Inanspruchnahme eines potenziellen Außenstandortes verzichtet werden.

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und die TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Emsland

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) für den Landkreis Emsland, zuletzt geändert durch die am 15.02.2016 in Kraft getretene 1. Änderung, wird ausgeführt, dass die Gemeinden aufgrund des bereits heute bestehenden Nutzungskonfliktes zwischen Wohnbebauung und emittierenden Betrieben aufgefordert sind, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Konzepte zur wirksamen Steuerung von Tierhaltungsanlagen zu finden und umzusetzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ kommt die Gemeinde Geeste der Forderung aus dem RROP nach, Konzepte zur wirksamen Steuerung von Tierhaltungsanlagen zu finden und umzusetzen.

Diese 16. Änderung dient der weiteren Anpassung des Ursprungsbebauungsplanes ergänzt um die 4. Änderung unter Berücksichtigung der aktuellen Planungen des landwirtschaftlichen Betriebs Suhr.

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt der überbaubare Bereich bzw. das Baufenster Nr. 77 in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials (Textziffer 3.7 02) und am nördlichen Rand des Vorbehaltsgebietes (G) „Lärbereich“ (Textziffer 4.7 02; Anflugbereich „Nordhorn Range“). Von Süden über die Kolpingstraße kommend und in die Neulandstraße abknickend führt ein „regional bedeutsamer Wanderweg (F = Radfahren) (Textziffer 3.1 08) südlicher an der Hofstelle vorbei. Im weiteren Umfeld finden sich östlich der Hofstelle die Grenzen des Naturparks (3.5 01), südöstlich ein Vorbehaltsgebietes (G) „Wald“ (Textziffer 3.8 01) und nordöstlich ein Vorranggebiet (Z) mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (Textziffer 3.10 04, Moormuseum) überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet (G) Natur und Landschaft (Textziffer 3.3 06).

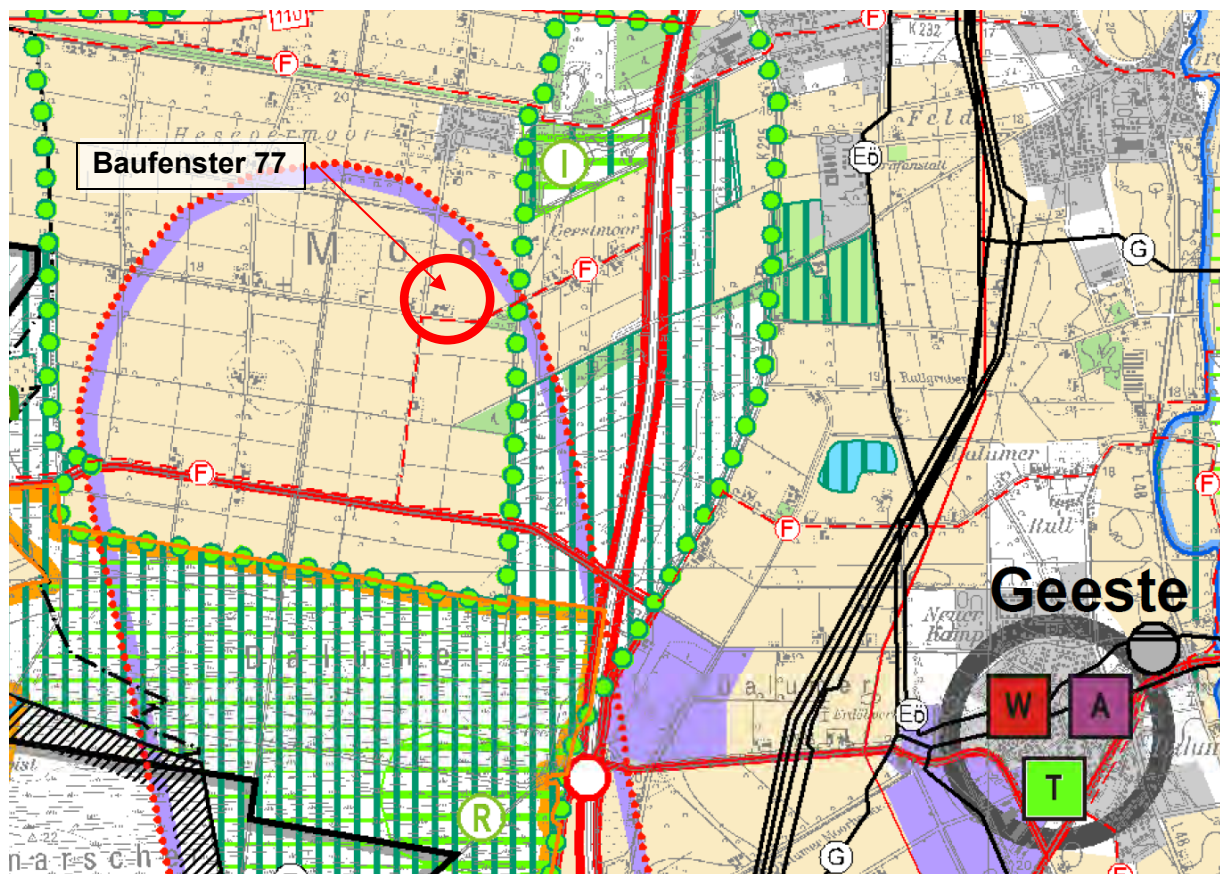


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ hat keine strikte Bindungswirkung für die Gemeinde. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die erforderliche Abwägung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine künftige Bebauung wird vorrangig auf Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Geeste ermöglichen. Im Rahmen dieser Änderung dient sie im Besonderen der Landwirtschaft bzw. einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der zukünftigen Ausrichtung und nachhaltigen Sicherung.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Dalum als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Es wird die besondere Entwicklungsaufgabe

Tourismus sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

Der Änderungsbereich dieser Bauleitplanung liegen nicht im Bereich des in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 (Sachlicher Teilabschnitt Energie 2014) dargestellten Vorranggebiet (Z) „Leitungstrassen“, da dieser östlich der BAB31 zu verorten ist. Für diesen Abschnitt wird zurzeit ein Planfeststellungsverfahren durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover durchgeführt. Der im Verfahren befindliche Trassenverlauf liegt östlich des Plangebietes (vgl. hierzu auch Kapitel 2.3). Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren werden nicht gesehen.

Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland

Der Geltungsbereich bzw. der zukünftige überbaubare Bereich (Baufenster) dieser Änderung ist im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland mit keiner Darstellung versehen.

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Geeste

Das Plangebiet wurde im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste als Sonderbaufläche (S) zur Regelung von Tierhaltungsanlagen dargestellt. Auf dieser Basis wurde der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ aufgestellt. Somit wird die Bebauungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNABME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Tiere

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis einer Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2023 vorgenommen (regionalplan & uvp 2026), die Bestandteil der Planunterlagen ist. Auf die darin enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wird verwiesen.

„Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2023 wurden insgesamt 53 Vogelarten im UG festgestellt. Für die Graugans, Rabenkrähe, Kohlmeise und Star konnte ein Brutnachweis erbracht wer-

den. 30 Arten nutzen das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). 19 Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten konnten Sperber, Rotmilan, Mäusebussard, Kranich, Kiebitz, Brachvogel, Turteltaube, Turmfalke und Uferschwalbe ermittelt werden.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden, im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Stockente, Graureiher, Rotmilan, Kiebitz, Brachvogel, Turteltaube, Turmfalke, Feldlerche, Uferschwalbe, Rauchschwalbe, Gelbspötter, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper, Feldsperling, Wiesenpieper, Baumpieper, Stieglitz und Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Anhang, Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurde kein Revier festgestellt.

Es wurden 15 regelmäßig auftretende Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen sind bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, beobachtet (Krüger et al., 2020). (...)

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im UG geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2023 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

2.a.2 Pflanzen, Biotoptypen

Der Vorhabenträger beabsichtigt seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch den Neubau von zwei weiteren Elterntierställen direkt nördlich der Hofstelle zu erweitern. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 16. Änderung liegt im Hinblick auf das zu erweiternde Baufenster 77 im Bereich „Geestmoor“, nordöstlich des Kreuzungsbereiches der Gemeindestraßen Neulandstraße und Kolpingstraße in der Gemarkung Groß Hesepe, Flur 17.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung im weiteren Umfeld der geplanten Erweiterung durchgeführt. Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2021) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt. Die Biotoptypenkarte liegt diesem Umweltbericht als Anlage bei. Dominierender Biotoptyp im Betrachtungsraum sind Ackerflächen. Der abgegrenzte überbaubare Bereich ist von Norden nach Süden durch Ackerflächen (A), die beiden bereits bestehenden Brutelternställe (ODP), die zugehörige Eingrünung (HFS), eine Biogasanlage (OKE), einem Regenrückhaltebecken (SXZ), einem kleinen Reitplatz (PSR), die bestehende Hofstelle (ODL/PHZ) nebst zugehöriger Stallanlagen (ODP) und befestigter Hofflächen nebst Lagerflächen (EL), ruderalen Strukturen (UR) und Bäumbeständen (HFB) gekennzeichnet. Neben den Verkehrsflächen (OVW) inkl. Entwässerungseinrichtungen in Form von Mulden (UR) grenzen im weiteren Heckenstrukturen (HFM) und eine weitere kleine Hofstelle an. Für den Raum prägend herauszustellen sind der nordöstlich gelegene Bereich des „Emsland Moormuseums“ (Museum, Ankerpunkt der Europäischen Route der Industriekultur, Naturparkzentrum im internationalen Naturpark Moor, Außerschulischer Lernort Bildung für nachhaltige Entwicklung, Ort der Forschung) und das südöstlich gelegene Naturschutzgebiet „Geestemoor“ (NSG WE 269). Bei dem rund 260 ha großen Schutzgebiet auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste handelt es sich um einen Ausschnitt eines Hochmoores, das von der BAB 31 durchschnitten wird. Der westlich der Autobahn gelegene Abschnitt des Schutzgebietes trägt in seinem zentralen Bereich auf einer noch vorhandenen Weißtorfschicht eine hochmoortypische Vegetationsdecke mit hohem

Regenerationspotenzial. Die im Norden und Süden dieses Teilbereiches sowie die östlich der Autobahn gelegenen Flächen sind nach abgeschlossener Abtorfung für die Wiedervernässung hergerichtet; hier soll im Zuge der Moorgeneration ein vielfältiges Mosaik hochmoortypischer Biotoptypen entstehen. Der Südostrand des Schutzgebietes wird als Grünland genutzt.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grünflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden. Im Rahmen dieser 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 wird der „Überbaubare Bereich“ im Zuschnitt verändert und maßvoll vergrößert. Ergänzend wird der Bauort eingegrünt bzw. die bisher vorgesehene Eingrünung um den Bereich der zwei zusätzlichen Ställe erweitert. Somit wird im Rahmen dieser Änderung kein erheblicher Eingriff zur Ursprungsplanung herausgestellt.

2.a.3 Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 wird der „Überbaubare Bereich“ neu zugeschnitten bzw. maßvoll im Zusammenhang mit einer sinnvollen Betriebserweiterung vergrößert.

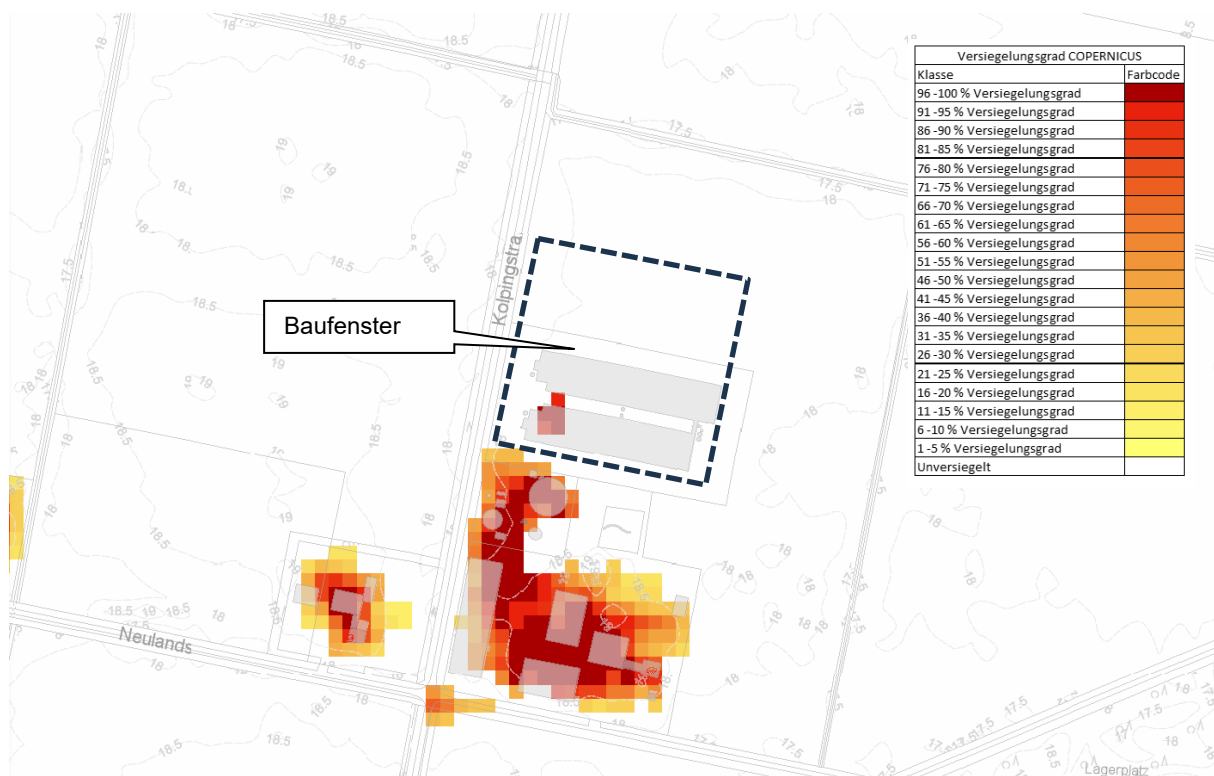


Abbildung 4: COPENICUS - Bodenversiegelung 2018 in %, unmaßstäblich (LBEG 2024)

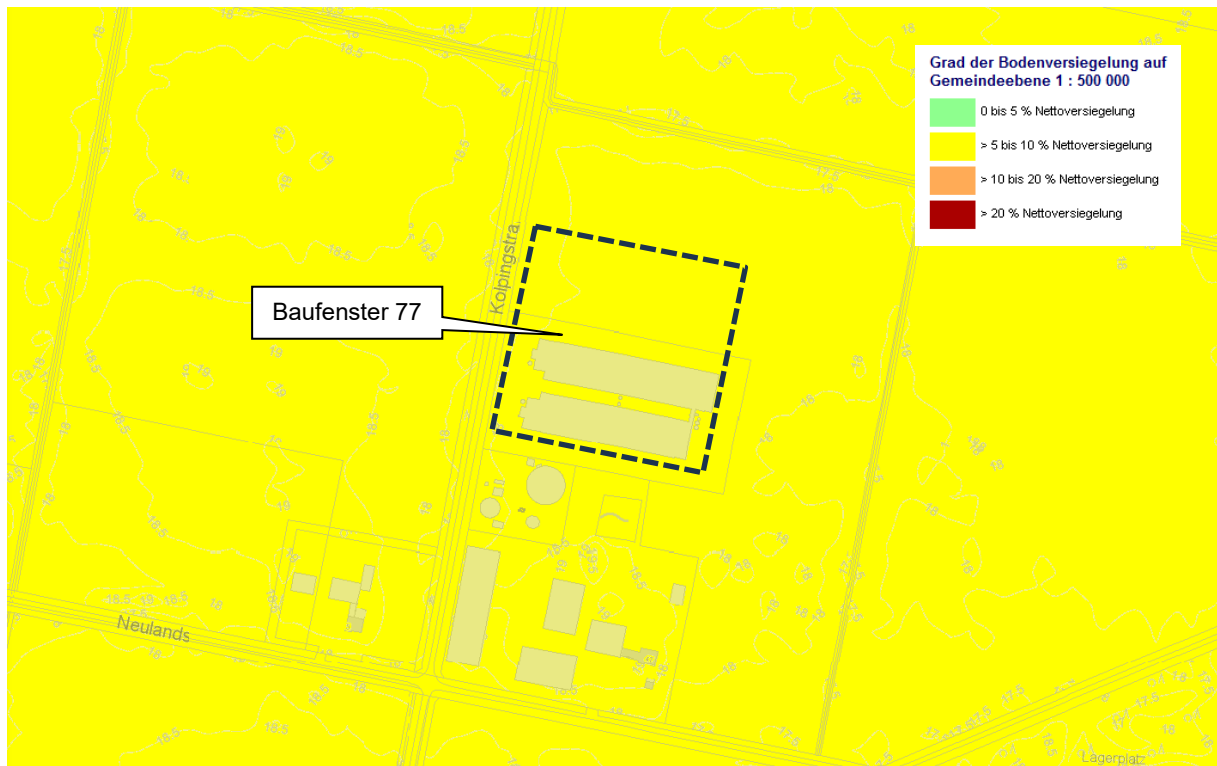


Abbildung 5: Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche ist durch die Wirtschaftsflächen der örtlichen Hofstelle sowie Verkehrsflächen bereits vorhanden.

Aus den beiden vorangestellten Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet derzeit gering ist, sich jedoch auf die Hofstellen konzentriert und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet Geeste zwischen 5 und 10 % bewegt bzw. bei 5,97 % liegt (Nettoversiegelung).

2.a.4 Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:



Abbildung 6: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Das Plangebiet wird der Bodenlandschaft (BL) der „Moore und lagunäre Ablagerungen“ und im Weiteren der Bodengroßlandschaft (BGL) „Moore der Geest“ mit der Bodenregion (BR) „Geest“ zugeordnet. Im Plangebiet kommt als Bodentyp ein tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor (YUhh4) (siehe Abbildung 6) vor. Der mittlere Grundwasserhochstand wird mit 6 dm unter der Geländeoberfläche und der mittlere Grundwassertiefstand mit 11 dm unter Geländeoberfläche angegeben. Suchräume für schutzwürdige Böden werden lt. Datenserver nicht dargestellt. Es handelt sich jedoch um einen Bereich, der durch kohlenstoffreiche Böden (kultivierte Moore: YUhh4) gekennzeichnet ist.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Aufgrund der Überformung/Kultivierung (zurückliegende umfangreiche Meliorationsmaßnahmen wie Tiefenumbruch, Anlage von Entwässerungsgräben etc.) des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Zudem handelt es sich um Tiefenumbruchböden. Eine Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionen ergibt sich auch bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, da die Böden Bodenfunktionen gemäß BBodSchG erfüllen und zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen.

Mit den Versiegelungen, die durch die Verlegung des Baufensters hervorgerufen werden, jedoch schon auf der Basis der Ursprungsplanung möglich waren, sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden, da an anderer Stelle nunmehr keine Versiegelung mehr möglich ist.

2.a.5 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): *„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“* Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die „Hydrologischen Übersichtskarten“ im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200) u.a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

2.a.5.1 Grundwasser

Im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2024) werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird das Schutzpotenzial des Grundwassers mit gering eingestuft (vgl. Abbildung 7).

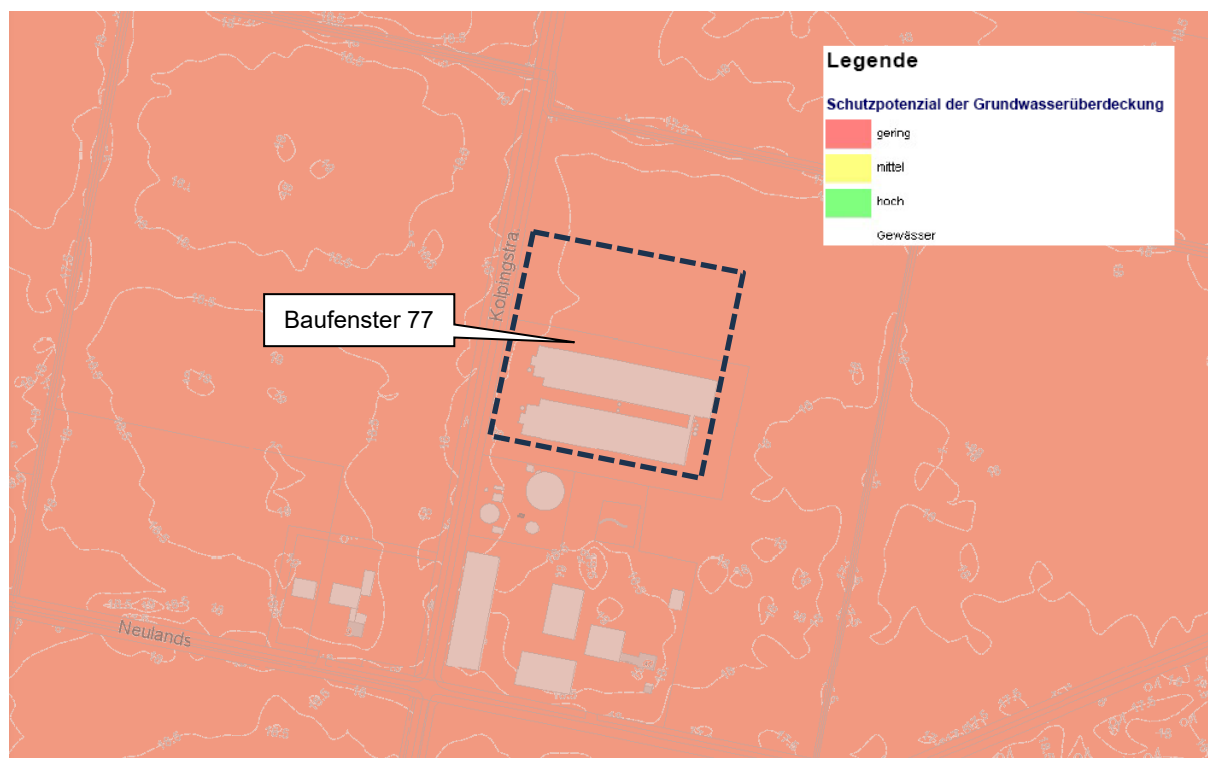


Abbildung 7: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2024)

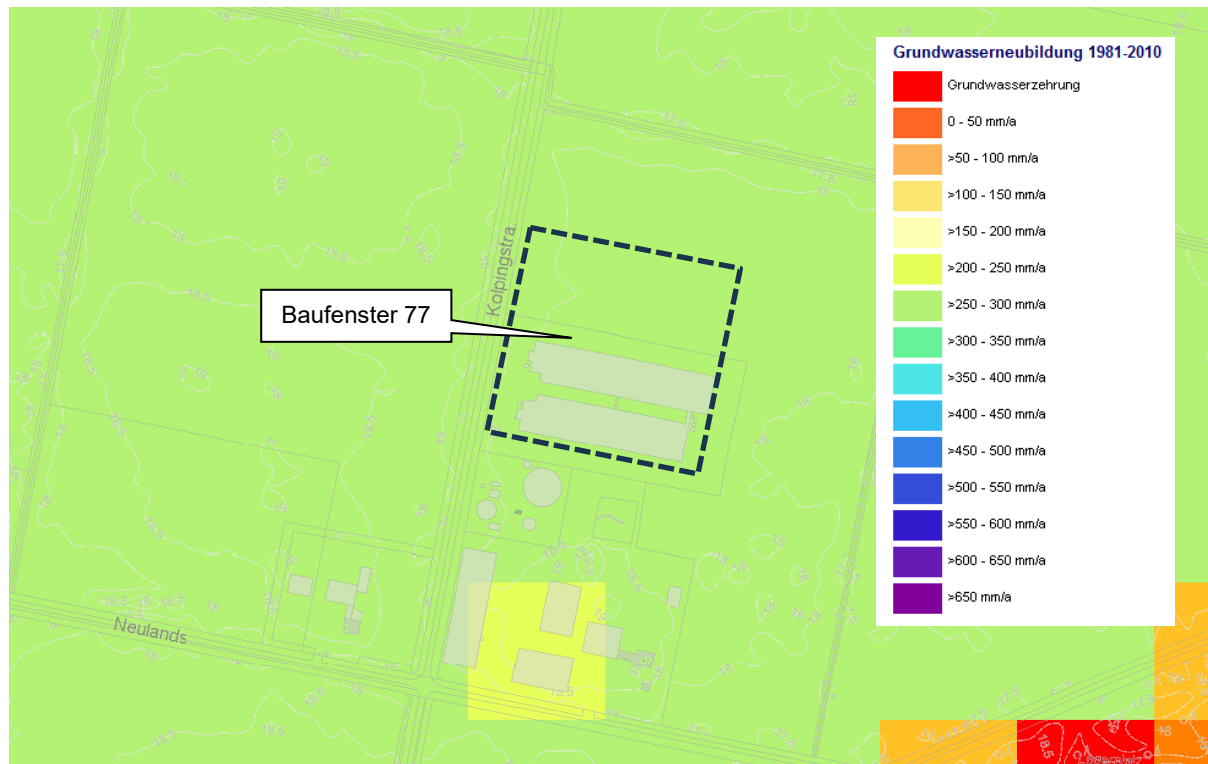


Abbildung 8: Grundwasserneubildung mGrowa22, 30-jähriges Mittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Die Grundwasserneubildung kann gemäß der Abbildung 8 wie folgt beschrieben werden:

- Grundwasserzehrung (rot)
- Stufe 5: 200 – 250 mm/a (hellorange)
- Stufe 6: 250 – 300 mm/a (hellgrün)

Lage der Grundwasseroberfläche (ohne Karte): > 15,0 m bis 17,5 m (NHN)

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf der intensiven Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben, Drainagen, Tiefenumbruch etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Mit den Versiegelungen, die durch die Verlegung / Teilung der Baufenster hervorgerufen werden, jedoch schon auf der Basis der Ursprungsplanung vom Grundsatz her möglich waren, sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser verbunden und führt somit zu keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.

2.a.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich im Wesentlichen Entwässerungsgräben. Der Rührermoorschloot südwestlich der Hofstelle entwässert in Richtung Westen in die Twiester Aa / Grenzaa und der Hakengraben östlich der Hofstelle entwässert in Richtung Norden in die Ems. Nördlich der Hofstelle findet sich im Siedlungsbereich an der Emslandstraße vorgelagert ein kleineres Abbaugewässer. Weitere prägende Oberflächengewässer sind nicht herauszustellen.

2.a.6 Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.7 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 2.3 „Bourtanger Moor“ und wird wie folgt beschrieben:

„Die westliche Begrenzung dieser Landschaftseinheit wird auf ganzer Länge von Nord nach Süd durch die Grenze zu den Niederlanden markiert.

Ca. $\frac{2}{3}$ dieser Landschaftseinheit wurden ehemals von Hochmoor eingenommen, während $\frac{1}{3}$ als Streifen parallel zum nördlichen Emstal durch Talsandflächen mit eingestreuten Niedermooren geprägt war.

Das Bourtanger Moor hat in den letzten 50 Jahren den tiefgreifendsten Wandel in der emsländischen Landschaft erfahren. Der ehemalige große zusammenhängende Hochmoorblock wurde fast völlig abgetorft. Die Resttorfauflage wurde mit den darunterliegenden Talsanden vermischt, und auf diesen Sandmischkulturen entstanden Ackerflächen maschinengerechten Zuschnitts. Gegliedert ist diese sehr ebene Landschaft durch gradlinige Entwässerungsgräben und Windschutzstreifen. Vor allem im Südteil sind noch Reste von Hochmoorflächen vorhanden, zum einen als Hochmoor-Degenerationsstadien und zum anderen und weitaus großflächiger als Hochmoor-Grünland.



Die das nördliche Emstal begleitenden Talsandgebiete werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die ehemals großen Niedermoorbereiche sind melioriert und werden als Intensivgrünland bewirtschaftet oder auch beackert. Natürliche und naturnahe Biotope der feuchten bis nassen Böden sind nur noch mit sehr geringen Flächenanteilen präsent. Aber auch die trockeneren Geest- und Flugsandrücken tragen überwiegend nicht mehr den natürlichen Stieleichen-Birkenwald. Für die Landwirtschaft zu trocken, wurden sie mit Kiefern und anderen Nadelhölzern aufgeforstet.“ (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001)

Unter Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden.

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Westlich der BAB31 bzw. und somit auch westlich der Vorhabensfläche befinden sich das Dalum-Wietmarscher Moor. Dieser großflächig freie Bereich ist durch Heckenstrukturen und Gehölzstrukturen zu den umgebenden Flächen abgegrenzt.

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild im direkten Umfeld des Planbereiches wird mit „gering“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten weitgehend überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Angrenzend zum Plangebiet sind nur noch sehr geringe Anteile von natürlich wirkenden Biotoptypen vorhanden bzw. die prägenden Biotoptypen fehlen gänzlich. Der Landschaftscharakter ist durch die intensive menschliche Nutzung, in diesem Falle der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie den technischen Anlagen der Infrastruktur (BAB31, K232, K268, Hochspannungsfreileitung, weitere und im Raum verteilt gelegene Stallanlagen etc.) überformt bzw. vorbelastet.

2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Gemäß des Umwelt-Kartenserver des NLWKN (Datenabfrage 01/2024) liegt ca. 1,7 km südlich des bereits bestehenden Baufensters Nr. 77 das am nächsten zum Änderungsbereich gelegene EU-Vogelschutzgebiet V13 „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“. Das am nächsten zum Änderungsbereich gelegene FFH-Gebiet ist das über 5,0 km östlich befindliche FFH-Gebiet 2809-331 „Ems“. Das VSG13 ist bereits als Naturschutzgebiete (NSG) in nationales Recht überführt worden (NSG WE 00265 - Dalum-Wietmarscher Moor). Das am nächsten zum Baufenster Nr. 77 gelegene NSG ist das ca. 700 m südöstlich gelegene „Geestmoor“ (NSG WE 00269). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Baufenster Nr. 77 innerhalb des Gebietes „Internationaler Naturpark Bourtanger Moor – Veenland“ (NP NDS 00013) liegt.

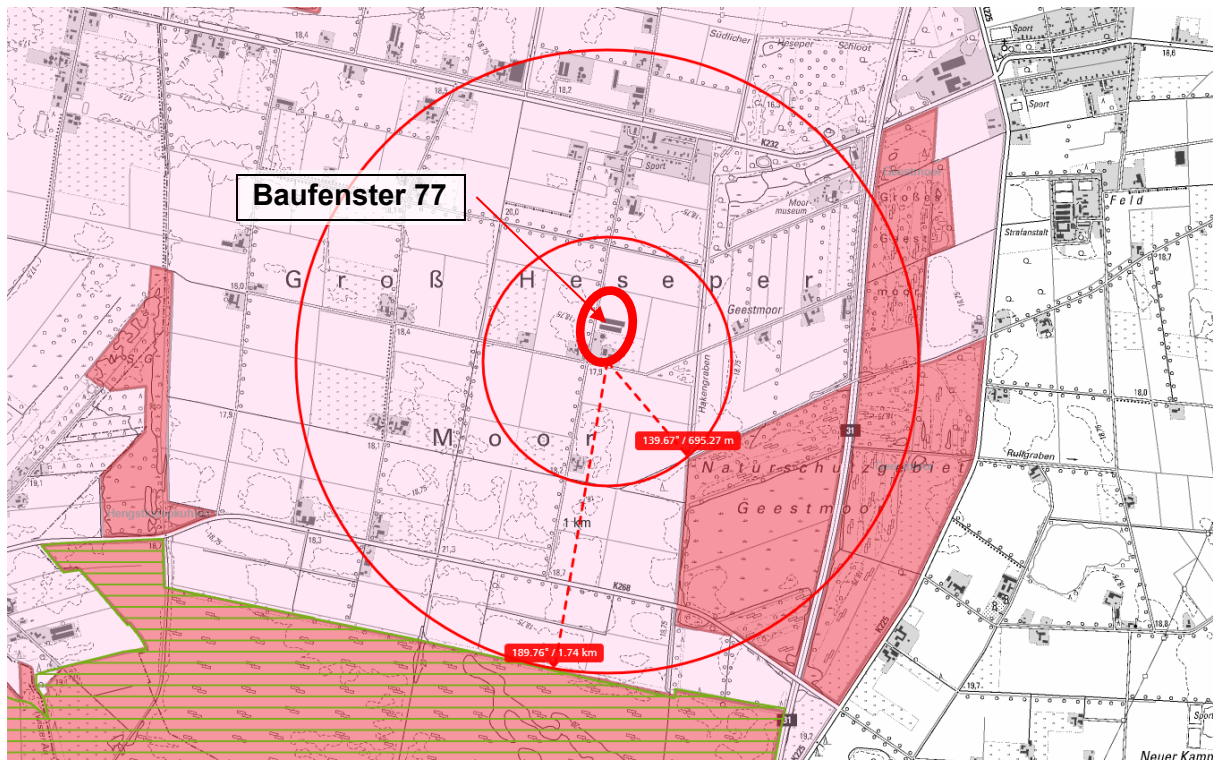


Abbildung 9: Schutzgebiete im weiteren Betrachtungsraum (unmaßstäblich; NLWKN 2024)

2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet selbst hat aufgrund der nahe gelegenen BAB31. Nördlich befindet sich der Siedlungsbereich „Emslandstraße“. Der Änderungsbereich befindet sich jedoch innerhalb des „des Gebietes „Internationaler Naturpark Bourtanger Moor – Veenland“. Zudem findet sich nordöstlich der Hofstelle, in einem Abstand von ca. 1,15 km der Bereich des „Emsland Moormuseums“, das direkt über die K232 erreichbar ist.

2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Immissionen „Tierhaltung“

Im Zusammenhang mit den angrenzenden tierhaltenden Betrieben wurden diese Informationen, soweit relevant, im Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS20024.1+2/01 über die Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen sowie die Aussage zur Geruchsimmissions-situation für die geplante Erweiterung der Elterntieranlage Betriebes Suhr in 49744 Geeste, FIDES Umweltschutz & Umweltgutachter, Lingen (FIDES 2025) berücksichtigt bzw. sind in die Bewertung eingeflossen.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z.B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer

des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.a.10.2 Sonstige Immissionen

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind im Zusammenhang mit dieser Vorhabenplanung irrelevant.

2.a.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derzeit sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Objekte bekannt (Datenabfrage 04/2026 Denkmaltatlas Niedersachsen). Die Böden wurden zudem durch den zurückliegenden Tiefenumbruch schon erheblich überprägt.

2.a.12 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.a.12.1 Emissionen

Durch diese 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 wird der „Überbaubare Bereich“ nördlich der bestehenden Hofstelle maßvoll für den Bau von zwei weiteren Elterntierställen (zwei Elterntierställe wurde bereits nach Rechtskraft der zurückliegenden 4. Änderung des B-Plan Nr. 200 errichtet, zwei weitere sind in Planung) erweitert. Da bei Tierhaltungsanlagen mit Emissionen gerechnet werden muss, wurde, um dieses bewerten zu können, von der FIDES (2025) der Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS20024.1+2/01 erstellt. Der Bericht kommt zum Ergebnis, dass die überprüften Werte im Rahmen der Zulässigkeit liegen (s. hierzu Kapitel 2.b).

2.a.12.2 Abfallbeseitigung

Die Kadaver werden durch einen Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß abtransportiert und verarbeitet. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

2.a.12.3 Abwasserbeseitigung

Anfallende Abwässer werden nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Das Reinigungswasser aus den Ställen wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in eine abflusslose Sammelgrube. Mögliches belastetes Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Der Zuschnitt der Baufläche / Lage des Baufeldes lässt es zu, dass die Ausrichtung der Dachflächen eine Süd-Ausrichtung folgen kann. Hierdurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien optimiert. Damit wird ein besonderer Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB geleistet.

Es wird als zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Gemeinde Geeste die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen (insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)) sind nicht zu berücksichtigen bzw. überdecken den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung derzeit nicht. Wie im Kapitel 2.a.13 schon beschrieben, wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Gemeinde Geeste die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung, die bereits auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes grundsätzlich möglich war, wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau, darstellen. Somit würde der bisher als Acker (anteilig die geplante Eingrünung für die beiden bereits bestehende Elterntierställe) genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten. Es besteht dann jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes, im Bereich der Hofstelle innerhalb des dort bisher festgesetzten überbaubaren Bereiches eine Tierhaltungsanlage zu errichten bzw. weiter zu betreiben.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung wird der überbaubare Bereich der Hofstelle entsprechend der aktuellen Planung zur Betriebserweiterung angepasst. Der Betriebsinhaber hat bei der Gemeinde Geeste die Änderung dieses Baufensters beantragt. Für den Familienbetrieb steht eine Betriebserweiterung, in Form der Errichtung von zwei weiteren Elterntierställen nördlich der bereits auf der Basis der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 errichteten Elterntierställe. Gleichzeitig sind mit der Planung die unter Kapitel 2a bis 2c ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens aus, die jedoch schon auf der Basis der Ursprungsplanung / 4. Änderung grundsätzlich möglich war. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Wirkungen in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen (Acker) statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Es handelt sich hierbei im Kern um Ackerflächen sowie anteilig um ruderale Randstrukturen im Anschlussbereich zur Kolpingstraße.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch diese Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker sowie die zu verlegende Eingrünung der bestehenden Stallanlage nebst anteiligen ruderalen Randstrukturen im Anschlussbereich an die Kolpingstraße, dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung für die Tierhaltung kann es zu einer Erhöhung durch Lieferverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen. Mit den Versiegelungen, die durch die Verlegung/Teilung des Baufensters hervorgerufen werden, jedoch schon auf der Basis der Ursprungsplanung grundsätzlich möglich waren, sind demnach nur geringe zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter herauszustellen.

Immissionen „Tierhaltung“

Der Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS20024.1+2/01 über die Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen sowie die Aussage zur Geruchsimmissionssituation für die geplante Erweiterung der Elterntieranlage Betriebes Suhr in 49744 Geeste, FIDES Umweltschutz & Umweltgutachter, Lingen (FIDES 2025) kommt in seiner Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis.

Geruchsimmissionen

„Die geplanten Ställe werden gemäß TA Luft 5.4.7.1. h) mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Es wird davon ausgegangen, dass kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist. Da der Abstand der Abluftreinigungsanlage zu den nächstgelegenen Immissionsorten mehr als 100 m beträgt, sind die Geruchsemissionen der Abluftreinigungsanlage bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen nicht zu berücksichtigen. Somit sind durch den Neubau keine relevanten zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten. Zusätzlich entfallen die Geruchsemissionen aus der bisherigen Milchvieh- und Rinderhaltung sowie der Silage- und Güllelagerflächen, sodass sich die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen durch die geplanten Elterntierställe im Umfeld der Anlage nicht erhöht.“

Unter Punkt 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft wird die Erheblichkeit der Immissionsbeiträge beschrieben. Demnach soll eine Genehmigung der Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 des Anhangs 7) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1 des Anhangs 7), den Wert 0,02 überschreitet.

Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Im Fall einer Änderungsgenehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ sein, d.h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) kann nach der Änderung auch niedriger als vor der Änderung sein. Das o.g. Kriterium des Anhang 7 der TA Luft wird erfüllt.“ (FIDES 2025)

Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition

„Anhand der aus dem gesamten Tierbestand des Betriebes ermittelten Ammoniakemissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition berechnet.

In der Anlage 4 ist die Gesamtzusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinie der Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie als Isolinie der Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Die Berechnung der Stickstoffdeposition erfolgt für Waldflächen unter Berücksichtigung der Depositionsgeschwindigkeit von $v_d = 0,02 \text{ m/s}$.

Sofern im Bereich der dargestellten $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, liegt gemäß TA Luft kein Anhaltspunkt auf Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak vor.

Sofern im Bereich der dargestellten $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ -Isolinie keine empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme vorliegen, ist gemäß TA Luft keine weitere Beurteilung der Stickstoffdeposition erforderlich.

Innerhalb der berechneten Isolinien der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition befinden sich keine Waldflächen oder sonstige ausgewiesene empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

In der Anlage 5 ist der Einwirkungsbereich auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete), hervorgerufen durch die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition für die Depositionsgeschwindigkeiten $v_d = 0,01 \text{ m/s}$ und $v_d = 0,02 \text{ m/s}$, dargestellt.

Innerhalb der Isolinien der Stickstoffdeposition befinden sich keine ausgewiesenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung.

Eine weitergehende naturschutzfachliche Beurteilung der Ergebnisse ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.“ (FIDES 2025)

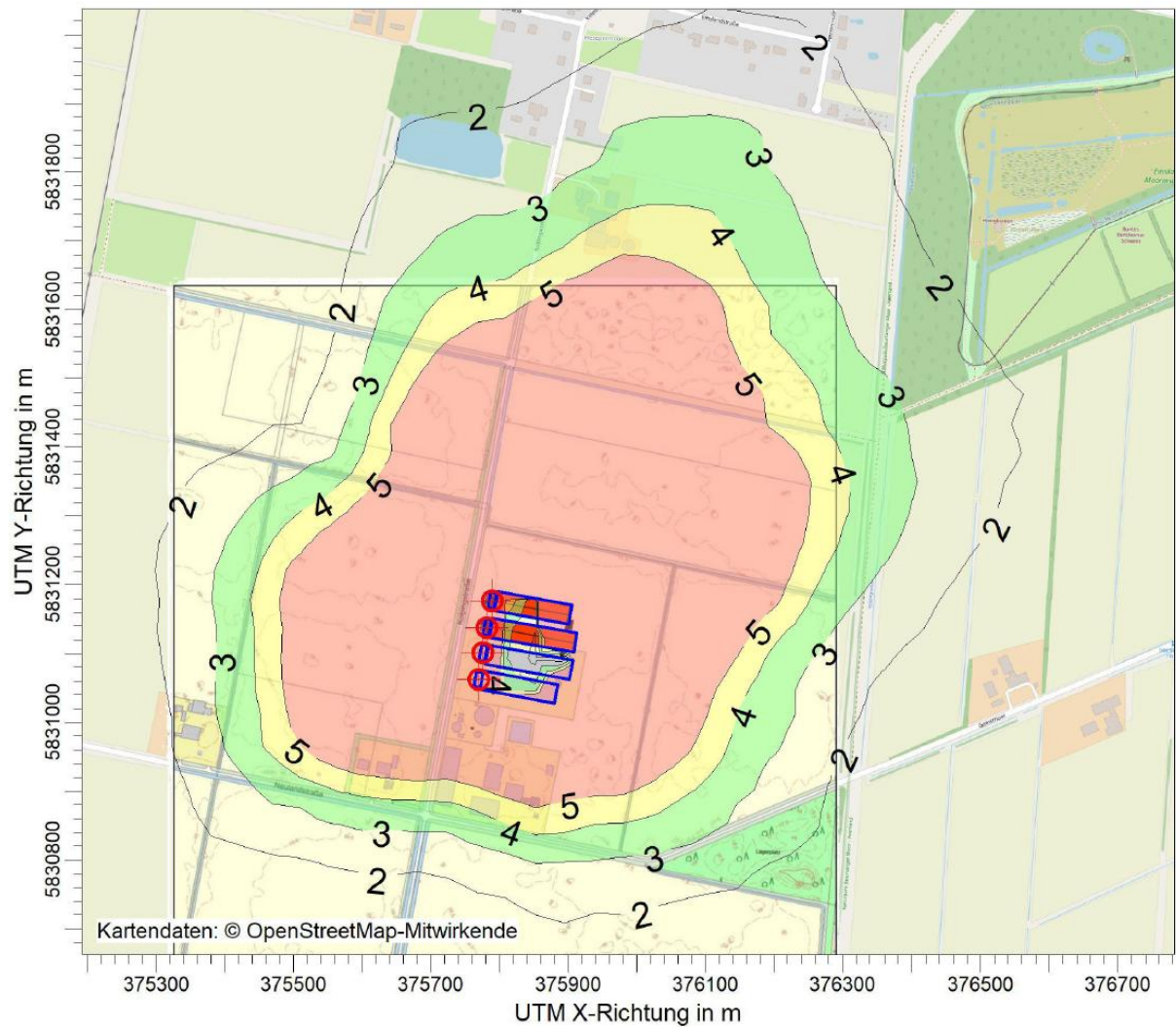


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Anlage 4.3 „Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition“ (FIDES 2025)

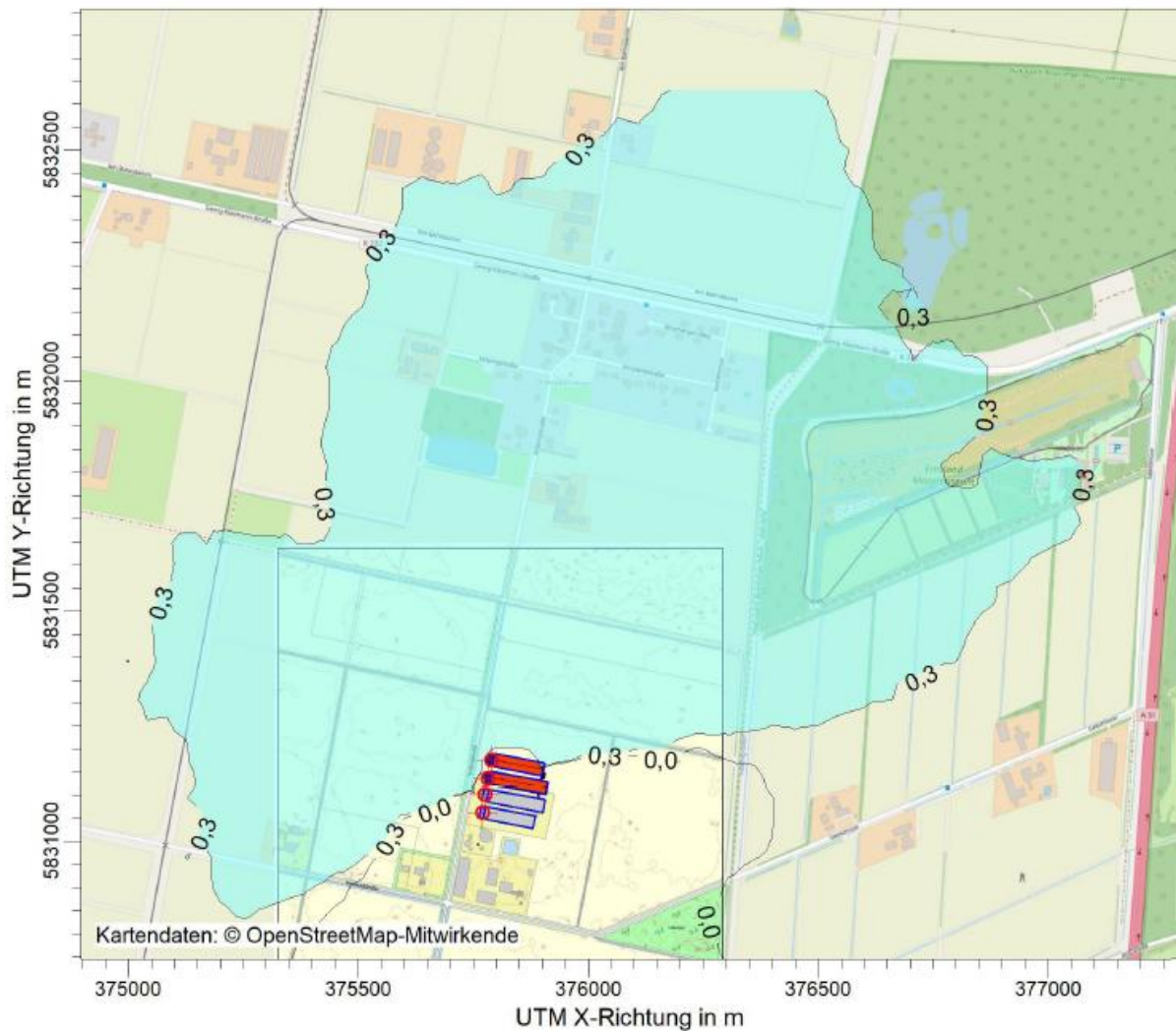


Abbildung 11: Ausschnitt aus der Anlage 5.2 „Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition“ (FIDES 2025)

Staubimmissionen

„Anhand der ermittelten Staubemissionen wird die Gesamtzusatzbelastung an Staubimmissionen für die Umgebung des Betriebes berechnet.“

In der Anlage 6 ist die Gesamtzusatzbelastung an Staubkonzentration und Staubbiederschlag dargestellt. Die Darstellung erfolgt als Isolinien der als nicht relevant zu betrachtenden Gesamtzusatzbelastung an Feinstaub PM 10 von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Feinstaub PM 2,5 von $0,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubbiederschlag von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Wie die Ergebnisse zeigen, werden die nicht relevanten Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration (PM 10 und PM 2,5) sowie an Staubbiederschlag an den umliegenden Immissionspunkten eingehalten.

Somit sind aus staubtechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des Betriebes Suhr in Geeste zu erwarten.“ (FIDES 2025)

Fazit:

Durch die Erweiterung werden die Großvieheinheiten (GV) zwar von 412,90 GV auf 544 GV erhöht, die Emissionen werden durch den Einbau einer entsprechenden Abluftreinigungsanlage und die Aufgabe der Rinderhaltung jedoch relevant gemindert (vgl. FIDES 2025). Die erforderlichen Grenzwerte zu den einzelnen Schutzgütern werden eingehalten.

Bioaerosole; Prüfkriterien (regionalplan & uvp 2024)

Gemäß dem "Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz" sollte eine Beurteilung der Bioaerosolbelastung durchgeführt werden.

Der Leitfaden dient der Prüfung, ob von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden können und stellt deshalb Kriterien dafür auf, wann eine Sonderfallprüfung zu den Bioaerosol-Emissionen der Anlage erforderlich ist. Die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, trifft den Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zwingend. Im Falle von baurechtlichen Genehmigungsverfahren kann er als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen) ist nicht gegeben, da das Bauvorhaben im Bereich „Geestmoor“, nordöstlich des Kreuzungsbereiches der Gemeindestraßen Neulandstraße und Kolpingstraße im Bereich der Hofstelle angepasst und maßvoll in nördlicher Richtung erweitert realisiert werden soll. Das Gelände stellt sich als eben dar. Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (z.B. Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) sind nicht gegeben. Es befinden sich weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der näheren Umgebung. Es handelt sich hierbei ebenfalls um landwirtschaftliche Betriebe und weitere Stallanlagen (locker verteilt im Raum z.B. entlang der K232 und östlich gelegen in Richtung NSG „Geestmoor“) im weiteren Umkreis. Empfindliche Nutzungen sind nicht in der Umgebung vorhanden (z.B. Krankenhäuser). Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen wurden zurückliegend ebenfalls nicht verzeichnet. In einem Radius von 1.000 m um das geplante Stallbauvorhaben liegen ein Siedlungsbereich mit Wohnbebauung. Es handelt sich hierbei um den Siedlungsbereich „Emslandstraße“, ca. 650 m nördlich, jedoch außerhalb der Hauptwindrichtung zum neuen Stallstandort gelegen.

Durch die Abarbeitung der Prüfkriterien kann somit nicht hergeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen werden.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 1: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau von zwei weiteren Elterntierställen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
	ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Entfernung von Vegetation (Acker, rudere Randstrukturen)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung, Versiegelung durch den Bau	Versiegelung und nachhaltiger	Lebensraumverlust,	Tiere Pflanzen

von zwei weiteren Elterntierställen	Lebensraumverlust durch die Stallanlagen und ihrer Erschließung	Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
betriebsbedingt			
Emissionen aus der Tierhaltung	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Staub, Ammoniak/Stickstoff, ggf. durch Bioaerosole	Mensch Gesundheit Luft Pflanze
		Geruch	Mensch Gesundheit Luft
Tierbestand, Lieferverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch Tierhaltung, zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere

2.b.1 Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt

Für den Familienbetrieb steht eine Betriebserweiterung, in Form der Errichtung von zwei weiteren Elterntierställen direkt nördlich angrenzend an die bereits auf der Basis der 4. Änderung des B-Planes Nr. 200 errichteten beiden Elterntierställe an. Da das Bauvorhaben nicht im bisher festgesetzten Baufenster realisierbar ist, muss das Baufenster entsprechend der zugrunde liegenden Planungen angepasst bzw. maßvoll vergrößert werden.

Tabelle 2: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen Tierarten, Verlegung der Eingrünung der beiden bereits vorhandenen Elterntierställe, Versiegelung (grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig). Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	In den verbleibenden Freiflächen (u.a. mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung) entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche und der freien Landschaft.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen (Versiegelung, grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig),.	Es entstehen neue Lebensräume durch die Ansaat der Auslaufflächen für die Legehennen sowie mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten. Alle Forst- und Waldbereiche liegen mit Blick auf mögliche Stickstoffeinträge deutlich außerhalb der 5,0 kg-Grenze. Lebensraumtypen sind nicht betroffen und liegen mit Blick auf mögliche Stickstoffeinträge deutlich außerhalb der 0,3 kg-Grenze (FIDES 2025).
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der FIDES (2025) berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten (z.B. Eingrünung).
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.

2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie dem zurückliegenden Tiefenumbruch liegt im Plangebiet trotz der Ausgangssituation als „Hochmoor“ eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Durch diese 16. Änderung erfolgt eine maßvolle Erweiterung des bisherigen Baufensters aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 in nördlicher Richtung.

Tabelle 3: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Verlegung der Eingrünung der beiden bereits vorhandenen Elterntierställe, Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen).

	Versiegelung (grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig)	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Verlegung der Eingrünung der beiden bereits vorhandenen Elterntierställe, Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung (grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig)	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen).
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas. Versiegelung (jedoch bereits grundsätzlich durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig).	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da das Objekt eingegrünt wird. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen und die Nutzung von Fernwärme aus einer naheliegenden Biogasanlage möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

2.b.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilbereiche Grundwasser- und Oberflächenwasser unterteilen, beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

Tabelle 4: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung grundsätzlich bereits zulässig) führt zur	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Verlegung und Schaffung von Heckenstrukturen).

	Reduzierung von Versickerungsflächen. Das unbelastete Oberflächenwasser wird jedoch objektnah verrieselt.	
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Verlegung von Heckenstrukturen, Überplanung von Ackerflächen und ruderalen Randstrukturen (Versiegelung grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig). Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird im Plangebiet objektnah über den belebten Oberboden verrieselt. Hierzu wird parallel ein WHG/NWG-Antrag vorbereitet.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Verlegung und Schaffung von Heckenstrukturen).
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung grundsätzlich bereits zulässig) führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da das Objekt eingegrünt wird. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen und die Nutzung von Fernwärme aus einer naheliegenden Biogasanlage möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.b.3.1 Grundwasser

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen.

Dies beruht auch auf die bereits bestehende intensive Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Gräben, Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die flächige, zusätzliche Versiegelung, die bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig ist, führt somit zu keiner erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung, da das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen sowie der befestigten Bereiche in den Randbereichen bzw. objektnah auf den angrenzenden Flächen über den belebten Oberboden verrieselt werden kann.

2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Durch die Erläuterungen wird erkennbar, dass der überbaubare Bereich maßvoll erweitert wird. Daher muss das im Geltungsbereich zusätzlich anfallende Oberflächenwasser auch weiterhin dort verrieselt werden. Hierzu sind die anstehenden Tiefenumbruchböden unter Berücksichtigung des örtlichen Grundwasserstands grundsätzlich geeignet. Die notwendigen Genehmigungen nach dem WHG/NWG sind vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Parallel zum nachgelagerten Bauantrag bzw. BImSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden weitere Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich weitere Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung durch die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,
2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Grundsätzlich erscheint die angestrebte Verrieselung über den belebten Oberboden möglich. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächenentwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

2.b.4 Luft und Klima**Tabelle 5: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“**

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die Versiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung bereits grundsätzlich zulässig) führt zur Veränderung des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Fehlende bzw. eine Verringerung der Verdunstungsflächen führt zur schnelleren Erwärmung.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen).
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen (Versiegelung grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig). Schnellere Flächenenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Gutachtens der FIDES (2025) berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan bereits sowie die 4. Änderung bereits grundsätzlich zulässig) führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen). Diese Flächen übernehmen zukünftig die klimarelevanten Funktionen.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Tierhaltungsanlagen

inkl. der zugehörigen Nebenanlagen treten gegenüber dem bisherigen Zustand jedoch keine erheblichen kleinklimatischen Veränderungen ein.

2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 6: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Die geplanten Elterntierställe verändert das Landschaftsbild (grundsätzlich bereits durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig).	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen).
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen (Versiegelung, grundsätzlich durch den Ursprungsbebauungsplan sowie die 4. Änderung zulässig). Die strukturgebenden Elemente im Raum bleiben erhalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (u.a. Schaffung von Heckenstrukturen). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Tabelle 7: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Leserichtung	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	o	o	o	-	+	o
Pflanzen	o		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	o	+		+	o	o	o	+	o
Boden	-	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	-	o	o	+		o	o	o	o
Klima	-	+	+	o	o		o	+	o
Luft	o	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	o	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	+	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Der als Intensivackerland bewirtschaftete Boden bewirkt, dass die Vegetationsbedeckung artenarm ist. Dementsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der nährstoffreiche, gedüngte Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen sowie durch die Meliorationsmaßnahmen (Tiefenumbruch) bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Eine Bebauung bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von landwirtschaftlichen Nutzflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern. Im Gegenzug erfolgt eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (z.B. Anlage von naturnahen Heckenstrukturen zur Eingrünung). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung im Bereich der Baufläche sowie der Erschließungsbereiche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes sowie der 4. Änderung wäre eine Bebauung bereits jetzt grundsätzlich möglich. Im Rahmen dieser Änderung wird der Bauteppich neu zugeschnitten und maßvoll in nördlicher Richtung erweitert. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten wurden jedoch gesondert betrachtet (saP, regionalplan & uvp 2026).

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch die Ansaat der Auslaufbereiche sichergestellt. Ergänzend kann der Bereich der bisher nicht durch Gehölze bestockten Achsen zusätzlich eingegrünt werden. So ist in der Regel zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation eines Schutzgutes bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme auch ein Ausgleich für weitere Schutzgüter erreicht werden kann sowie umgekehrt eine Eingriffsmaßnahme meistens auch mehrere Schutzgüter beeinträchtigt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Auf Grund des Abstandes von ca. 1.700 m in südlicher Richtung sind keine Auswirkungen auf das VSG V13 zu erwarten. Analog erfolgt die Einschätzung für das über 5,0 km östlich befindliche FFH-Gebiet 2809-331 „Ems“. Positiv ist herauszustellen, dass die Erweiterungsabsichten im Bereich der bestehenden Hofstelle bzw. hieran direkt nördlich anschließend erfolgen. Die Einschätzung wird durch den Immissionsschutztechnischen Bericht (FIDES 2025) gestützt.

2.b.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden Wirtschaftsdünger werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt (Aufbringen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Einbringen in eine Biogasanlage, Abnahmeverträge etc.). Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert und erfolgt über eine Tierkörperverwertungsfirma. Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

2.b.9 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)**2.b.9.1 Immissionen Landwirtschaft**

Entsprechend der Ausführungen des Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS20024.1+2/01 (FIDES 2025) sind keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen.

2.b.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Ziel des Ursprungsbebauungsplanes ist es, den Bau von Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Positiv ist herauszustellen, dass die Erweiterungsabsichten im Bereich der bestehenden Hofstelle bzw. hieran direkt nördlich anschließend erfolgen. Hierdurch werden kumulierende Wirkungen weitgehend vermieden. Dies wird ergänzend durch des Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS20024.1+2/01 (FIDES 2025) zu dem dieser Änderung zugrunde liegenden Bauvorhaben gestützt.

2.b.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Es sind keine Auswirkungen herausstellbar.

2.c Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen**2.c.1 Tiere**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Evtl. notwendige Fäll- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle,

ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

- Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V6: Die nächtliche Beleuchtung (auch während der Bauphase) ist fledermaus- / insektenfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und muss so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Zudem ist die Beleuchtung auf das notwendige Maß zu reduzieren (insbesondere Anzahl und Lichtpunkthöhe). Es sind Leuchten mit LED-Technik oder Natriumdampflampen zu verwenden. Lampen mit einer Temperatur von über 60 °C sollten nicht eingesetzt werden. Lampen nicht mit Wellenlängen unter 590 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten müssen ein abgedichtetes Gehäuse besitzen, um das Eindringen von Tieren zu unterbinden.

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation

Die zukünftigen Eingriffe können, wie bisher auch (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BImSchG) durch Maßnahmen der Eingrünung sowie sonstige Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Flächen an anderer Stelle) ausgeglichen werden.

2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Da im Rahmen der 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 der „Überbaubare Bereich“ neu zugeschnitten und maßvoll in nördlicher Richtung erweitert wird, wirkt sich dieser Sachverhalt nicht erheblich auf das Schutzgut Boden aus. Die landschaftsgerechte Eingrünung entzieht dem landwirtschaftlichen Betrieb zwar weitere Produktionsfläche, hierdurch ergibt sich jedoch auch eine nachhaltige Aufwertung des Raumes.

Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen

Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

2.c.4 Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.c.4.1 *Grundwasser*

Im Rahmen dieser 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 nicht notwendig. Positiv auf das Grundwasser wirkt sich die Schaffung von weiteren Heckenstrukturen aus.

2.c.4.2 *Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser*

Im Rahmen dieser 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 nicht notwendig.

Sollte das auf den befestigten Flächen sowie den Dachflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten. Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Dachflächen des neuen Boxenlaufstalles im Nahbereich über den belebten Oberboden zu versickern.

2.c.5 Luft und Klima

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

2.c.6 Landschaft

Aufgrund des engen Bezugs zur bestehenden Hofstelle nicht notwendig, jedoch sind die ergänzende Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung in den Bereichen, in denen bisher keine Gehölze stocken, im Vorhabenbereich grundsätzlich möglich und auch vorgesehen.

2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen wird ein Hinweis auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden aufgenommen werden.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung (Realisierung des Vorhabens im Nahbereich der Hofstelle auf eigenen / verfügbaren Flächen) nicht in Frage. Alternative Flächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung / die Initiierung eines neuen Außenstandortes ist nicht im Sinne des Ursprungsbebauungsplanes.

Standort

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Eine verkehrliche Anbindung zur Vorhabenfläche ist über die westlich verlaufende Kolpingstraße vorhanden. Es wird herausgestellt, dass das geplante Vorhaben i.V.m. den Grundzügen des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ vereinbar ist.

Planinhalt

Die Gründe für die Festsetzung zur geänderten überbaubaren Fläche sind der Begründung zur 16. Änderung zu entnehmen.

2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (Ziff. 3a) Anlage 1 BauGB)

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich Eingriffsbetrachtung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2021 (NLWKN 2021)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde die in der saP beschriebene Vermeidungsmaßnahme in die Planunterlagen aufgenommen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigelegt (regionalplan & uvp 2026).

Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS20024.1+2/01 (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub und Staubbiederschlag), FIDES 2025

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten(schutz)kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/ Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Ersatzmaßnahme wird durch die Gemeinde nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre der Bebauungsplan mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden soll die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach Realisierung des Vorhabens und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Vorhabens unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ ist am 15.02.2013 rechtskräftig geworden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden in diversen Gesprächen mit

den betroffenen Landwirten, dem Landvolk und der Landwirtschaftskammer Baufenster erarbeitet, die eine Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigen sollten. Innerhalb dieser Baufenster können zukünftige Tierhaltungsanlagen der Landwirte umgesetzt werden. Ziel war es unter anderem, im gesamten Gemeindegebiet die größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe unter dem Aspekt der Existenzsicherung sowie der Planungssicherheit und Gleichbehandlung für die Betriebe zu gewährleisten. Zudem sollte eine vorbeugende Planung zur Unterbindung einer weiteren Zersiedelung der noch vorhandenen freien Landschaft erfolgen. Ein entsprechendes Baufenster wurde auch für den landwirtschaftlichen Betrieb „Kolpingstraße 47“ abgestimmt. Hierbei handelt es sich um das Baufenster Nr. 77. Dieses Baufenster wurde im Rahmen der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ bereits im Bereich der Hofstelle angepasst. Auf der Basis der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen wird nun der Bau weiterer Elterntierställe in Form einer nördlichen Erweiterung der landwirtschaftlichen Hofstelle angestrebt.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 16. Änderung liegt im Hinblick auf das zu erweiternde Baufenster 77 im Bereich „Geestmoor“, nordöstlich des Kreuzungsbereiches der Gemeindestraßen Neulandstraße und Kolpingstraße in der Gemarkung Groß Hesepe, Flur 17.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bebauungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Immissionen (Tierhaltung)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) wurden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich wurden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.d Referenzliste der Quellen (Ziff. 3d) Anlage 1 BauGB)

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-326, Stand März 2021, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1, S. 1-60, Hannover

FIDES (2025): Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS20024.1+2/01 über die Ermittlung der Ammoniak- und Staubimmissionen sowie die Aussage zur Geruchsimmissionssituation

für die geplante Erweiterung der Elterntieranlage Betriebes Suhr in 49744 Geeste, FIDES
Umweltschutz & Umweltgutachter, Lingen, Stand 02.10.2025

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis
Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

REGIONALPLAN & UVP (2026): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) „Erweiterung
von Brutelterntierställen um zwei weitere Ställe“ (Suhr, Geeste), regionalplan & uvp
planungsbüro p. stelzer GmbH, Freren, 29.04.2026

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom
19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber.
S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I
S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle
Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom
17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (**32. BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I
S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom
8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104),
aktuelle Fassung

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle
Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft** (Neufassung der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm** (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 24/1998 S. 503)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (**TRGS**), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

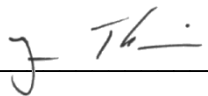
<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

Dieser Umweltbericht wurde von der regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH erarbeitet.

Freren, 30.04.2026

i.A. _____
(regionalplan & uvp)